

Allgemeine Geschäftsbedingungen der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“

CHRISTOPHORUS
WERK ERFURT



Diese Geschäftsbedingungen bestehen aus einem allgemeinen Teil und aus Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbereiche der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ für

- | | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| 2. Verpackung/ Montage | 6. Küche | 9. EDV- und Büroservice |
| 3. Kunsthandwerk | 7. Aktenvernichtung und Recycling | 10. Wäscherei |
| 4. Garten- und Landschaftsbau | | |
| 5. Hauswirtschaft | 8. Maler | |

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratung der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen benötigen unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Die Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen

1. Allgemeiner Teil

1.1. Vertragsabschluss

Alle Angebote der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ sind stets freibleibend.

Verträge kommen durch schriftlichen Auftrag des Auftraggebers und schriftliche Auftragsbestätigung der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ nicht.

1.2. Lieferung/ Leistung

Lieferfristen und Liefertermine der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist und ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers insbesondere auch die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Bei Überschreitung der Liefer-/ Leistungsfrist ist vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach deren ergebnislosen Ablauf kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

In Fällen höherer Gewalt oder bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördlichen Maßnahmen sowie Nichtbelieferung, Nicht- oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferungen oder Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Ablauffrist. Soweit dem Abnehmer in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.3. Gefahrübergang

Bei Lieferung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Waren die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ verlassen bzw. die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Schäden, die durch die Beförderung der Waren ab Werkstatt entstehen, sind gegenüber dem jeweiligen Beförderer geltend zu machen.

1.4. Mangelansprüche und Haftung

Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Erbringung/ Anlieferung sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, nicht erkennbarer Mängel nach Entdeckung unverzüglich, jeweils schriftlich und unter konkreter Angabe von Art und Umfang der Mängel mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Mangelansprüche ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ haften nur für Mängel bzw. Schäden an den vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen selbst. Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

1.5. Eigentumsvorbehalt

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ behalten sich an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Auftraggeber die gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit den „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ getilgt hat. Bei Zahlungsverzug sind die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es wird dies ausdrücklich erklärt. Nach Rücknahme zur Verwertung sind die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ befugt, den Erlös auf die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

1.6. Materialien und Werkzeuge des Auftraggebers

Soweit der Auftraggeber Arbeitsmittel, Maschinen, Werkzeuge oder Vorrichtungen bzw. Materialien zur Verfügung stellt, sind diese für die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ kostenfrei an die jeweilige Einsatzstelle zu senden und dort wieder abzuholen.

Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abholung seiner Materialien bzw. Werkzeuge/ Maschinen nicht nach, so sind die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Kosten für die Lagerung, Rückführung bzw. Beseitigung von Materialien bzw. Werkzeugen/ Maschinen, die trotz Aufforderung in einer angemessenen Abholfrist nicht abgeholt wurden, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die bereitgestellten Arbeitsmittel den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und bei der bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten.

Die für die Bereitstellung, das Betreiben und die Instandhaltung notwendigen Dokumentationen (Betriebsanleitungen, Bedienungsanweisungen, Betriebsanweisungen zum Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen, Nachweise zu den vorgeschriebenen Prüfungen der Arbeitsmittel nach §§ 10 bis 14 BetrSichV, Kennzeichnungs-, Lager- und Bearbeitungsvorschriften u.a.) sind den „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ vom Auftraggeber zu übergeben. Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ verpflichten sich, die Arbeitsmittel und Materialien nur für den vorgesehenen Verwendungszweck einzusetzen und entsprechende Vorkehrungen nach § 14 ArbSchG und § 10 BetrSichV zu treffen, um die Mitarbeiter*innen über Gefährdungen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu unterrichten und zu unterweisen.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die bereitgestellten Arbeitsmittel nach BetrSichV §§ 10, 14, 15 nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigen können, vor Inbetriebnahme und in wiederkehrenden Prüfungen durch eine befähigte Person/ zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen i.S. der VO) auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.

1.7. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

1.7.1 Die Haftung der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch aus unerlaubter Handlung – ist, soweit es dabei jeweils auf Eigenschulden ankommt, nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:

- a) im Falle leichter Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ nicht, soweit es nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit der nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;
- c) in allen übrigen Fällen haften die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben.

1.7.2 Soweit wir gemäß Ziffer 1 dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist die Haftung ausgeschlossen

- a) für Schäden, die für uns nicht vorhersehbar sind;
- b) für Schäden, die von dem Auftraggeber beherrscht werden können,
- c) im übrigen ist die Haftung auf das Zehnfache des Leistungsentgeltes beschränkt.

Dies gilt jedoch nicht, soweit die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ wegen Vorsatz haften oder es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

1.7.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter*innen, leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

1.8. Preise

Alle Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungen und Lieferungsumfang zuzüglich der für Werkstätten für Behinderte in Deutschland geltenden Mehrwertsteuer. Gemäß § 140 (1) SGB IX können 50% des auf die Arbeitsleistung behinderter Menschen entfallenden Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 140 (2) SGB IX.

1.9. Verpackung, Versand, Anfahrt

Für Lieferungen werden dem Auftraggeber Verpackungs- und Versandkosten zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn die Abholung von Teilprodukten bzw. Material des Auftraggebers durch die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ veranlasst wird. Für Leistungen, deren Erfüllung außerhalb eines Einzugsbereiches von 25 km Entfernung von den „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ erfolgt, behalten wir uns vor, die Anfahrtkosten in Höhe von jeweils einer Hin- und Rückfahrt pro Arbeitstag in Rechnung zu stellen.

1.10. Zahlungsbedingungen

Falls nichts anders vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten. Die Annahme von Wechsel und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Für Verbraucher (Privatkunden) erfolgt die Zahlung per Nachnahme oder per Vorkasse und in bar direkt bei Übernahme der Lieferung bzw. Leistung.

1.11. Datenschutz

Gemäß § 17 DSGVO erheben und speichern die Christophoruswerk Erfurt gGmbH, Allerheiligenstraße 8, 99084 Erfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Björn Starke, Daten ausschließlich zur Vertragsschließung und Leistungserbringung mit Ihren Kunden. Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Laufzeit des Vertrages. Eine Speicherung der Daten über die Vertragsdauer hinaus erfolgt lediglich zu Zwecken der Rechnungsprüfung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu erlangen, welche Daten die Christophoruswerk Erfurt gGmbH von Ihnen verarbeiten und diese berichtigen bzw. löschen zu lassen. Ihre Daten können auf Ihr Verlangen hin in einem maschinenlesbaren Format an Dritte übertragen werden. Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen, dies bedingt allerdings eine Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. ein Nichtzustandekommen des Vertrages.

Kontaktadressen des örtlichen Datenschutzbeauftragten:
Christophoruswerk Erfurt

Ralf Nitschke, Spittelgartenstraße 1, 99089 Erfurt
Tel.: 0361 6005153

E-Mail: ralf.nitschke@christophoruswerk.de

Darüber hinaus können Sie sich zum Zweck einer Beschwerde jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

1.12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Christophoruswerk Erfurt gGmbH. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung, in Ermangelung einer solchen mit einer der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommenden wirksamen Regelung ersetzt.

2. Sonderbedingungen Verpackung/ Montage

2.1 Teillieferungen

Wenn vertraglich nicht anders geregelt, behalten sich die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ die Übergabe der fertigen Aufträge in Teillieferungen vor. Bei Teillieferungen können die Teilliefermengen je nach Gebinde- bzw. Verpackungseinheit um 10% um die vereinbarte Menge schwanken.

2.2 Lagerkosten

Wenn nicht anders vereinbart, wird fertige Ware innerhalb 3 Tage nach Fertigmeldung seitens der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ vom Kunden übernommen. Ist dies nicht möglich, werden dem Kunden die anfallenden

Lagerungskosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn beigestellte Produkte länger als 3 Tage vor vereinbartem Fertigungsbeginn am Lager der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ angeliefert werden sollen.

2.3 Verpackung und Versand

Eventuelle Vorkosten aus Fracht und Verpackung werden an den Kunden weiterberechnet. Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ wählen die nach eigenem Ermessen günstigste Verpackungs- und Versandart aus. Wünscht der Kunde eine spezielle Verpackungs- bzw. Versandart, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.

3. Sonderbedingungen Kunsthandwerk

3.1. Vertragsabschluss

Abweichend zu Punkt 1.1 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsbedingungen kommen Kaufverträge, die mit Verbrauchern (Privatkunden) abgeschlossen werden durch schriftliche Bestellung (per Brief, Fax, E-Mail) auch zustande, sofern die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Eingang der

Bestellung die bestellte Ware ohne Auftragsbestätigung liefert.

3.2. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“.

4. Sonderbedingungen Garten- und Landschaftsbau

4.1 Pflichten der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ verpflichten sich, die in der Auftragsbestätigung benannten Leistungen im Sinne einer qualitätsgerechten Pflege durchzuführen. Die Übergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ausführungstermine, eingesetzte Technologien und Ausführungsintervalle können sich witterungsbedingt und Arbeitsaufkommen bedingt verändern. Solche Veränderungen werden mit dem Kunden dann gesondert besprochen, wenn sie eine Veränderung am vereinbarten Preis bzw. der vereinbarten Leistung oder Qualität nach sich ziehen (siehe Punkt 4.6).

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ sind im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf den Objekten des Auftraggebers für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verantwortlich.

An den Auftragnehmer ausgehändigte Schlüssel werden in einem Protokoll erfasst und sind nach Vertragsablauf an den Auftraggeber zurückzugeben.

4.2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sichert den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Arbeitsfreiheit auf Pflegeobjekten zu. Der Auftraggeber gestattet den „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ die Pflegeobjekte auf dafür geeigneten Flächen zu befahren und Fahrzeuge für die Dauer der Pflegearbeiten hier zu parken.

4.3 Personal

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ beauftragen mit der Ausführung der Leistungen nur Mitarbeiter und Beschäftigte, die sorgfältig geschult und eingewiesen wurden.

Dem Auftraggeber wird die für das Objekt verantwortliche Fachkraft persönlich vorgestellt. Sie ist Ansprechpartner*in in allen Fragen der Leistungserbringung.

4.4 Aufsicht und Kontrollen

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ führen kontinuierlich Kontrollen über die Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten durch.

Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen nach eigenem Ermessen durchzuführen oder durch einen von ihm beauftragten durchführen zu lassen.

4.5 Mängel und Schäden im Pflegeobjekt

Mängel und Schäden im Pflegeobjekt werden unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt

Unsere Mitarbeiter*innen und Beschäftigten sind verpflichtet, alle Fundsachen, die im Pflegeobjekt gefunden werden, sofort beim Auftraggeber abzuliefern. Schäden, die bei den Pflegearbeiten durch die Mitarbeiter/-innen und Beschäftigten verursacht werden, werden auf Veranlassung des Auftraggebers behoben. Für die entstehenden Kosten haften die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“.

4.6 Abnahme und Rechnungslegung

Der Auftraggeber bestätigt auf dem Arbeitsschein mindestens zum Monatsende die einwandfreie Ausführung der Arbeiten. Diese Bestätigung ist die Grundlage für die Rechnungslegung.

Hat der Auftraggeber Beanstandungen an der Durchführung der Leistungen vorzubringen, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch zum Monatsende schriftlich zu benennen.

Kann der Auftraggeber die Abnahme der Leistungen vor Ort nicht wahrnehmen, so wird der Rechnung der nicht bestätigte Arbeitsschein zugrunde gelegt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme der Leistung in diesem Falle durch Zahlung der Rechnung.

4.7 Preisvereinbarung/ Preisänderung

Die in der Auftragsbestätigung hinterlegten Preise verstehen sich als Festpreise für die vereinbarten Leistungen. Ergeben sich durch Kostensteigerung oder durch Veränderungen der Leistungsinhalte höhere Preise, ist dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung mitzuteilen.

4.8 Vertragsdauer und Kündigung

Die vereinbarten Leistungen werden zu dem in der Auftragsbestätigung benannten Datum aufgenommen. Wenn nicht anders vereinbart läuft der Vertrag ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von einem Jahr und kann mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf von beiden Seiten gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.

Unabhängig davon sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. Sonderbedingungen Hauswirtschaft

5.1. Pflichten der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ verpflichten sich, die in der Auftragsbestätigung benannten Leistungen im Sinne einer qualitätsgerechten Reinigung durchzuführen. Die Übertragung von Reinigungsleistungen im Hause des Auftraggebers an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die im Leistungsverzeichnis festgelegten täglichen und turnusmäßigen Arbeiten sind verbindliche Arbeitsnorm, d.h. sie sind ständig und gleichbleibend zu erbringen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Reinigungsprogramme in Abstimmung mit den „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ zu ändern.

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ legen dem Auftraggeber vor Reinigungsbeginn und bei Terminänderungen die Revierpläne mit den Terminen für die entsprechenden Aufgaben vor.

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ sind im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Objekten des Auftraggebers für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verantwortlich.

An den Auftragnehmer ausgehändigte Schlüssel werden in einem Protokoll erfasst und sind nach Vertragsablauf an den Auftraggeber zurückzugeben

5.2. Pflichten des Auftraggebers

Die erforderlichen Umkleidemöglichkeiten für die Reinigungskräfte und die Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust an Sachen der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ oder deren Reinigungskräfte. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Das zur Auftragsbefreiung erforderliche Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ achten auf sparsamen Verbrauch.

5.3. Art und Umfang der Leistung

Grundlagen für Art und Umfang der Leistungen für die Reinigungsarten sind

- ⇒ die im Leistungsverzeichnis festgelegten Tätigkeiten einschließlich der Häufigkeit
- ⇒ die im Rahmen von Sonderarbeiten zwischen „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ und Auftraggeber vereinbarten Leistungen auf der Basis des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes und nachweisbarer zeitlicher Aufwendung durch die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“
- ⇒ die beschriebenen Nebenleistungen entsprechend dem Stand der Richtlinien für Vergabe und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk (Hg.: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks), die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören, sowie
- ⇒ die Beschreibung von besonderen Leistungen, die keine Nebenleistungen sind und daher gesondert vergütet werden.

Grundlage für die Abrechnung sind das auf der Basis der Richtlinien für Vergabe und Abrechnung (Hg.: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerkes) erstellte Aufmaß „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ und

Auftraggeber bestätigen mit ihrer Unterschrift die Überprüfung der Richtigkeit des Aufmaßes.

5.4. Reinigungspersonal

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ beauftragen mit der Ausführung der Leistungen nur Mitarbeiter und Beschäftigte, die sorgfältig geschult und eingewiesen wurden.

Dem Auftraggeber wird die für das Objekt verantwortliche Reinigungskraft persönlich vorgestellt. Sie ist Ansprechpartner*in in allen Fragen der Leistungserbringung.

Unser Personal ist angewiesen, in Schriftstücke, Akten und anderen Unterlagen keine Einsicht zu nehmen. Ebenso ist ihnen das Öffnen von Schränken, Schubladen und ähnliches untersagt. Auf die Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen sind die Reinigungskräfte verpflichtet. Die Benutzung nicht öffentlicher Fernsprechanlagen ist nicht gestattet.

5.5. Aufsicht und Kontrollen

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ führen kontinuierlich Kontrollen über die Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten durch.

Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen nach eigenem Ermessen durchzuführen oder durch von ihm Beauftragte durchführen zu lassen.

5.6. Mängel und Schäden an Einrichtungen

Mängel und Schäden an Einrichtungsgegenständen werden unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt. Sofern diese Mängel und Schäden eine Gefährdung der Reinigungskräfte darstellen, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.

Die Reinigungskräfte sind verpflichtet, alle Fundsachen, die in den zu reinigenden Gebäuden gefunden werden, sofort beim Auftraggeber abzuliefern.

Schäden, die bei den Reinigungsarbeiten durch die Reinigungskräfte verursacht werden, werden auf Veranlassung des Auftraggebers behoben. Für die entstehenden Kosten haften die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“.

5.7. Betriebsmittel und Arbeitsstoffe

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ haben einen Nachweis zu führen, dass die von ihr zur Reinigung eingesetzten Betriebsmittel zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignet sind und fachkundig angewandt werden. Geräte müssen den gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Ebenso haben die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ nachzuweisen, dass die zur Reinigung von ihr eingesetzten Behandlungsmittel zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen und im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignet sind und fachkundig angewandt werden. Entsprechende Nachweise werden dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

Punkt 1.6 im Allgemeinen Teil dieser

Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

5.8. Abnahme und Rechnungslegung

Hat der Auftraggeber Beanstandungen an der Durchführung der Leistungen vorzubringen, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch zum Monatsende

schriftlich zu benennen.

5.9. Preisvereinbarung/ Preisänderung

Die in der Auftragsbestätigung hinterlegten Preise verstehen sich als Festpreise für die vereinbarten Leistungen. Ergeben sich durch Kostensteigerungen oder durch Veränderungen der Leistungsinhalte höhere Preise, ist dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung mitzuteilen.

5.10. Vertragsdauer und Kündigung

Mit Auftragsbestätigung werden die vereinbarten Leistungen zu dem in der Auftragsbestätigung benannten Datum aufgenommen. Wenn nicht anders vereinbart läuft der Vertrag ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von einem Jahr und kann mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf von beiden Seiten gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.

Unabhängig davon sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Sonderbedingungen Küche

6.1 Übergabe von Speisen aus der Kochküche

Die Verantwortung für eine den Hygienebestimmungen entsprechende Aufbewahrung und Ausgabe von Speisen geht mit der Übergabe der Speisen an den Kunden oder dessen Beauftragten auf den Kunden über. Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ garantieren und haften für einen einwandfreien Zustand der Speisen zum Übergabetermin. Der/ die Kunde*in oder deren/ dessen Beauftragte*r muss eine angemessene Prüfung (Temperaturkontrolle und optische Kontrolle) durchführen und bestätigt mit ihrer/ seiner Unterschrift auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung neben dem Erhalt der Ware auch die optische Unversehrtheit und bei warmen

Speisen eine Temperatur von über 60°C.

6.2 Leihbehälter und Leihgeschirr

Leihbehälter und Leihgeschirr sind - sofern im Vertrag nicht anders vereinbart - am dem Ausleihtag folgenden Kalendertag zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt restentleert und gespült an die Küche der Christophorus-Werkstätten Erfurt, Walter-Gropius-Straße 1. Fehlende oder beschädigte Behälter oder Geschirr sind der Küchenleitung anzuzeigen. Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungswert werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Sonderbedingungen Aktenvernichtung

7.1 Pflichten der Christophoruswerk Erfurt gGmbH

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nach Artikel 32 EU-DSGVO / §64 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend den Sicherheitsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. § 1 BDSG) und der DIN 66399-1, DIN 66399-2 sowie DIN 66399-3 getroffen.

Die Vernichtung der Datenträger erfolgt in der Schutzklasse 2. Darüber hinaus garantieren wir alle Anforderungen der Schutzklasse 3 mit Ausnahme der in der DIN66399-3 vorgesehenen zugriffsfreien Datenträgervernichtung. Hier erfolgt die Öffnung der Behälter und Beschickung der Anlagen zur Erhöhung der Wiederverwertbarkeit der Rohstoffe umweltschonend durch unser auf den Datenschutz streng verpflichtetes Personals, dass im Vernichtungsprozess eine Prüfung und Trennung von Fremdstoffen vornimmt.

Eine Einbeziehung Dritter in die Auftragserfüllung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird über Störungen und Unregelmäßigkeiten bei der Datenträgervernichtung sowie bei Verdacht auf Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften unverzüglich unterrichtet.

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH stellt ihre Sicherheitstransportbehälter dem Auftraggeber ab dem Tag der Bereitstellung gerechnet für 4 Wochen kostenfrei zur Verfügung. Für jede weitere begonnene Woche wird eine Standgebühr laut aktueller Preisliste bzw. Angebot erhoben, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die im Eigentum des Auftraggebers befindlichen Sicherheitstransportbehälter sind hiervon ausgeschlossen.

Ebenso wird keine Standgebühr berechnet ab dem Tag, zu dem der Behälter zur Abholung freigegeben ist.

Die Lieferung und Abholung der Sicherheitstransportbehälter erfolgt nach vorheriger Vereinbarung montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und wird bei Bedarf den jeweiligen örtlichen Zufahrtsbeschränkungen angepasst. Hierbei erfolgt die Stellung und Abholung der Sicherheitstransportbehälter bis hinter die erste verschlossene Haustür.

Der Abtransport der Sicherheitstransportbehälter erfolgt in fest verschlossenen Fahrzeugen.

Die zur Abholung berechtigte Person weist sich gegenüber dem Auftraggeber aus und quittiert den Empfang der Datenträger.

Handelt es sich bei den zu vernichtenden Datenträgern insbesondere um verunreinigtes, nasses, verschimmeltes, verseuchtes oder kontaminiertes Material oder kann das Material aus anderen Gründen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, nicht vernichtet werden, wird der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen und unter Fristsetzung auffordern, den Mangel zu beseitigen oder zuzustimmen, dass ein der Verunreinigung angemessenes anderes Verfahren der Vernichtung eingesetzt wird. Die Mehrkosten trägt der Auftraggeber gesondert laut Preisliste bzw. nachgewiesenem Aufwand. Der Auftraggeber ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die nach der Vernichtung anfallenden Materialien werden so weit wie möglich der wiederverwertenden Industrie zugeführt.

7.2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt der Christophoruswerk Erfurt gGmbH schriftlich den bzw. die unterschriftsberechtigten Ansprechpartner für die Übernahme der Datenträger. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Sicherheitstransportbehälter nur im Gebäudeinneren aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Sicherheitstransportbehälter im Freien ist unzulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Sicherheitstransportbehältern ausschließlich nur mit dem dafür vorgesehenen Aktenmaterialien bzw. Datenträgern zu füllen. Sortierarbeiten und Entsorgungskosten, die durch Verunreinigungen des Aktenmaterials z.B. durch Müll, Glas-, Holz- und Metallteile erforderlich sind, werden dem Auftraggeber angezeigt und gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Das Einbringen von kompletten Aktenordnern und Hängeregistern in die Sicherheitstransportbehälter ist im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Verunreinigung durch Chemikalien oder mit Brandbeschleunigern getränktes Papier, Elektroschrott und Metallteile (größer als handelsübliche Büroklammern) zu erheblichen Gefahren, Beschädigungen der Vernichtungsanlagen und Entsorgungskosten führen können.

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH behält sich vor, den Auftraggeber für aus einer unsachgemäßen Befüllung der Sicherheitstransportbehälter resultierende Schäden, in Haftung zu nehmen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Datensicherheitsbehälter nicht überladen werden. Hierfür ist die Füllhöhenanzeige im Inneren der Datensicherheitsbehälter maßgebend. Eine Überfüllung wird nach Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber schafft der zur Abholung berechtigten Person, zum vereinbarten Abholtermin den Zutritt zu den abzuholenden Sicherheitstransportbehältern und Datenträgern.

Zusätzliche Transportarbeiten, die aus einer eigenmächtig geänderten Übernahmestelle durch den Auftraggeber resultieren, sowie Wartezeiten und vergebliche Anfahrten werden gesondert nach Preisliste in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber haftet für Schäden an bzw. Verlust der von der Christophoruswerk Erfurt gGmbH bereit gestellten Behälter, Vorhängeschlösser und Schlüssel. Der Auftraggeber verpflichtet sich die bereitgestellten Sicherheitstransportbehälter ausschließlich durch die Christophoruswerk Erfurt gGmbH dem Vernichtungsprozess zuzuführen und entleeren zu lassen.

7.3 Personal

Leistungen der Aktenvernichtung werden ausschließlich von Mitarbeiter*innen und Beschäftigten durchgeführt, die auf das Datengeheimnis (Artikel 5, Abs. 1f, Art, 32 Abs. 4 EU-DSGVO / § 53 BDSG) verpflichtet worden sind. Andere Personen haben keinen Zutritt zu den

Räumlichkeiten, in denen die Datenträger bis zur Vernichtung aufbewahrt und vernichtet werden.

7.4 Aufsicht und Kontrolle

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH führt kontinuierlich Kontrollen über die ordnungsgemäße Vernichtung durch. Der Auftraggeber hat das Recht, zu den Zeiten Stichprobenkontrollen durchzuführen, in denen sich seine zu vernichtenden Datenträger auf den Fahrzeugen oder in den Geschäftsräumen der Christophoruswerk Erfurt gGmbH befinden.

7.5 Haftung

Abweichend von Punkt 1.4 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsbedingungen erstreckt sich die Haftung der Christophoruswerk Erfurt gGmbH für den ordnungsgemäßen Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung vom Zeitpunkt der Übernahme der Datenträger bis zur ordnungsgemäßen Vernichtung. Punkt 1.4, Satz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus der

Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus Pkt 8.2 dieser AGB resultieren.

7.6 Rechnungslegung

Die Datenträgervernichtung wird durch das von der Christophoruswerk Erfurt gGmbH erstellte Vernichtungsprotokoll bestätigt. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber unterschriebenen Übergabescheines und dem daraus resultierenden Vernichtungsprotokolls.

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH ist berechtigt, für ihre Sicherheitstransportbehälter, welche die kostenfreie Bereitstellung überschritten haben, die fällige Standgebühr in Form einer Zwischenrechnung vierteljährig einzufordern.

7.7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum zunächst für die vereinbarte Vertragsdauer wirksam und kann mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf von beiden Seiten gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich um die jeweils vereinbarte Vertragsdauer, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Unabhängig davon sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

8. Sonderbedingungen Maler

8.1. Pflichten der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ verpflichten sich, die in der Auftragsbestätigung benannten Leistungen im Sinne einer qualitätsgerechten Leistung durchzuführen.

Die Übertragung von Leistungen im Hause des Auftraggebers an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ sind im Zusammenhang ihrer Tätigkeit in den Objekten des Auftraggebers für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verantwortlich.

An den Auftragnehmer ausgehändigte Schlüssel werden in einem Protokoll erfasst und sind nach Vertragsablauf an den Auftraggeber zurückzugeben.

8.2. Pflichten des Auftraggebers

Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Geräte und Material werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust an Gegenständen der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ oder den Gegenständen der Mitarbeiter*innen und Beschäftigte. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen.

Das zur Auftragsbefreiung erforderliche Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ achten auf sparsamen Verbrauch.

Der Auftraggeber benennt eine angemessene Möglichkeit zur Reinigung von Geräten und zur Entsorgung von Abwasser.

Der Auftraggeber stellt den Mitarbeiter*innen und Beschäftigten der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ eine Toilette zur Mitbenutzung zur Verfügung.

8.3. Personal

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ beauftragen mit der Ausführung der Leistungen nur Mitarbeiter*innen und Beschäftigte, die sorgfältig geschult und eingewiesen wurden.

Dem Auftraggeber wird die für das Objekt verantwortliche Fachkraft persönlich vorgestellt. Sie ist

Ansprechpartner*in in allen Fragen der Leistungserbringung.

8.4. Aufsicht und Kontrollen

Die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ führen kontinuierlich Kontrollen über die Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten durch.

Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen nach eigenem Ermessen durchzuführen oder durch einen von ihm Beauftragten durchführen zu lassen.

8.5. Mängel und Schäden an Einrichtungen

Mängel und Schäden am Objekt oder seiner Einrichtung werden unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt. Sofern diese Mängel und Schäden eine Gefährdung der Mitarbeiter*innen und Beschäftigten darstellen, darf die Arbeit nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.

Schäden, die bei den Arbeiten durch die Mitarbeiter*innen und Beschäftigten der „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ verursacht werden, werden auf Veranlassung des Auftraggebers behoben. Für die entstehenden Kosten haften die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“.

8.6. Abnahme und Rechnungslegung

Der Auftraggeber bestätigt auf dem Arbeitsschein mindestens bei Fertigstellung die einwandfreie Ausführung der Arbeiten.

Hat der Auftraggeber Beanstandungen an der Durchführung der Leistungen vorzubringen, so sind diese unverzüglich schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Teilleistungen Teilrechnungen zu stellen.

8.7 Preisvereinbarung/ Preisänderung

Die in der Auftragsbestätigung hinterlegten Preise verstehen sich als Festpreise für die vereinbarten Leistungen. Ergeben sich durch Kostensteigerung oder durch Veränderungen der Leistungsinhalte höhere Preise, ist dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung mitzuteilen.

9. Sonderbedingungen EDV- und Büroservice

9.1 Änderungen, Mehrkosten

Änderungen, die der Auftraggeber fordert, die jedoch zu Mehrkosten führen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist über die Mehrkosten vor Ausführung der Arbeiten zu informieren.

9.2 Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl, unter Ausschluss anderer Ansprüche, Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung leisten und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes.

Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von der Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten.

9.3 Liefermenge

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.

9.4 Urheberrechte und Eigentumsvorbehalt

Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsmittel, insbesondere Filme, Lithografien, Klischees, Druckplatten, Prägestempel und Stanzformen bleiben, wenn sie nicht vom Auftraggeber geliefert oder in besonderem Auftrag des Auftraggebers hergestellt und separat berechnet wurden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns als Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Herstellungsverfahren, zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Entwürfen des Auftragnehmers sowie an Originalen und ähnlichem bleibt, vorbehaltlich ausdrücklich anderer Vereinbarung, unser Recht.

9.5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an die „Christophorus-Werkstätten Erfurt“ ab. An den vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

9.6 Impressum

Es bleibt uns freigestellt, auf den Vertragserzeugnissen, mit Zustimmung des Auftraggebers, in geeigneter Form auf unsere Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes, nachweisbares Interesse hat.

10. Sonderbedingungen Wäscherei

10.1 Wäschearten

Folgende Wäschearten können zum Waschen abgegeben werden:

- Flachwäsche
- Frotteewäsche
- Leibwäsche
- Gardinen
- Arbeitsbekleidung.

Der/ die Kunde*in ist verpflichtet, Wäsche, die mit gesundheitsgefährdenden Substanzen kontaminiert ist, ausdrücklich schriftlich zu kennzeichnen und gesondert zu verpacken. Wir behalten uns vor, diese Wäsche bei einem Partnerunternehmen waschen zu lassen.

Wäsche, die chemisch gereinigt werden muss, ist entsprechend zu kennzeichnen. Auch diese Wäsche geben wir an ein Partnerunternehmen weiter.

10.2 Bringen und Abholen der Wäsche

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Wäsche von dem/ der Kund*in zu den Öffnungszeiten der Wäscherei abgeliefert und ebenso wieder abgeholt.

Als Abholtermin gilt der im Auftrag vereinbarte Termin. Für Wäsche, die innerhalb von 4 Wochen nach diesem Termin nicht abgeholt wurde, besteht – sofern nicht anderes vereinbart wurde - keine weitere Aufbewahrungspflicht durch die Christophoruswerk Erfurt gGmbH.

10.3 Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht bereits bei Auftragserteilung vereinbart werden, werden nur nach zusätzlicher Auftragserteilung durch den/ die Kunde*in erbracht.

Hierzu zählen vor allem

- Näh- und Reparaturarbeiten
- Entfernen von hartnäckigen Flecken und Verschmutzungen, die durch die für die Textilart übliche Behandlung nicht entfernt werden können
- Abholen und Bringen der Wäsche von und zum Kunden

10.4 Gewährleistung

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH haftet für alle bei der Bearbeitung und Lagerung der Wäsche entstehenden Schäden und bei Verlust der Wäsche im Rahmen der üblichen Zeitwertregulierung.

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH haftet nicht für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der Wäsche, versteckte Mängel, falsche Sortierung, falsche oder fehlende Kennzeichnung durch den/ die Kunde*in oder Dritte einschließlich deren Folgeschäden und durch nicht zur Wäsche gehörende Gegenstände entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung nicht zur Wäsche gehörender Gegenstände. Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH haftet ebenfalls nicht für Knöpfe und Verschlüsse – insbesondere Reißverschlüsse – die für eine maschinelle Bearbeitung in der Wäscherei nicht geeignet sind.

Der/ die Kunde*in ist verpflichtet, bei Abgabe der Wäsche auf bekannte Mängel an seiner/ ihrer Wäsche bzw. an Knöpfen und Verschlüssen usw. hinzuweisen.

Die Christophoruswerk Erfurt gGmbH haftet nicht für Farbechtheit der Wäsche.

10.5 Preise

Die Preise sind der aktuellen, in der Wäscherei aushängenden Preisliste zu entnehmen